jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1965/9/16 0413/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1965

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §142 Abs1 impl;

1. WRG 1959 § 142 heute
2. WRG 1959 § 142 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 142 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

Rechtssatz

Wurde ein Wasserrecht gemäß § 125 Abs 2 und Abs 3 des Wasserrechtsgesetzes 1934 als "alter Bestand" rechtzeitig zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet, muß es so lange als rechtmäßig bestehend angenommen werden, als nicht seine Unrechtmäßigkeit erwiesen, von der Behörde also nachgewiesen wird, daß die behaupteten Voraussetzungen für den Bestand dieses Rechtes in Wahrheit nicht vorlagen.Wurde ein Wasserrecht gemäß Paragraph 125, Absatz 2 und Absatz 3, des Wasserrechtsgesetzes 1934 als "alter Bestand" rechtzeitig zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet, muß es so lange als rechtmäßig bestehend angenommen werden, als nicht seine Unrechtmäßigkeit erwiesen, von der Behörde also nachgewiesen wird, daß die behaupteten Voraussetzungen für den Bestand dieses Rechtes in Wahrheit nicht vorlagen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1965:1965000413.X04

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at